EINWOHNERGEMEINDE ARISDORF

EINLADUNG ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Mittwoch, 31. März 2004, 20.15 Uhr
im Gemeindesaal

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2003
2. Neues Wasserreglement
3. Neues Abwasserreglement
4. Genereller Entwässerungsplan (GEP)
5. Krediterteilung von Fr. 1'100'000.-- für die Erschliessung des Gebietes Bodmatt und Genehmigung der Bauprojekte
6. Vertrag über die Spezielle Förderung in der Primarschule
7. Vertrag über den Schulrat der Speziellen Förderung in der Primarschule
8. Änderung Gemeindeordnung
9. Statuten Zweckverband Regionale Musikschule Liestal
10. Vertrag über den Schulrat der Regionalen Musikschule Liestal
11. Diverses

****

Bemerkungen und Anträge des Gemeinderates

Traktandum 1 Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2003 liegt während den ordentlichen Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Traktandum 2 Neues Wasserreglement / Traktandum 3 Neues Abwasserreglement

Warum neue Reglemente?

Im Bundesgesetz und in den kantonalen Gesetzen mit den dazugehörenden Verordnungen sind die Aufgaben der Gemeinden bezüglich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung geregelt.
Das Wasserreglement und das Abwasserreglement der Gemeinde Arisdorf sind vor Inkraftsetzung und vor einer gefestigten Vollzugspraxis der oben erwähnten neueren Gesetzesgrundlagen entstanden. Diese Reglemente entsprechen darum nicht mehr der heutigen Gesetzgebung und müssen angepasst werden.
Zur Erleichterung dieser Gemeindeaufgabe hat der Verband der Gemeindeverwalterinnen und -verwalter des Kantons Basel-Landschaft in Zusammenarbeit mit der Bauverwalterkonferenz und dem Kanton ein Muster-Wasserreglement und ein Muster-Abwasserreglement erstellt. Die vorliegenden Reglemente der Gemeinde Arisdorf entsprechen weitgehend den Musterreglementen; gemeindespezifische Probleme wurden berücksichtigt.

Reglementsaufbau

Bezug der Reglemente untereinander

Mit dem Wasserreglement sind mehrheitlich die gleichen Punkte zu regeln wie mit dem Abwasserreglement. Der Aufbau, die Struktur und die Grundlagen für die Beitrags- und Gebührenerhebung sind darum bei beiden Reglementen identisch.

Reglementsinhalt

Die Reglemente beinhalten vier Haupt-Elemente:

- Die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben: Diese können nicht verändert werden.
- Die technischen Vorgaben: Diese sollen nicht verändert werden.
- Die Vorgaben zu den Beiträgen und Gebühren: Diese haben als Grundlage die gesetzlichen oder technischen Vorgaben und können, resp. sollen nicht verändert werden.

- Die Höhe der Beiträge und Gebühren: Diese sind entsprechend den Bedürfnissen der Gemeinde Arisdorf angepasst.

Die Anzahl der Paragraphen und der Text derselben sind möglichst kurz gehalten. Einzelne Wiederholungen von übergeordneten Gesetzen werden bewusst in Kauf genommen damit das Reglement für sich lesbar ist.

Anhang Beiträge und Gebühren

Die Beiträge und Gebühren werden im Anhang festgelegt, damit nicht bei jeder Beitrags- und Gebührenänderung eine Reglementsanpassung notwendig wird.
Die einmaligen Beiträge und Gebühren sollen über längere Zeit unverändert bleiben (Rechtsgleichheit). Die jährlichen Gebühren sind von der Gemeindeversammlung, in der Regel mit dem Budget, zu beschliessen.

Vollzugsverordnung des Gemeinderates

Die Vollzugsverordnung mit den Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und anderen Dienstleistungen sowie der Regelung des Bewilligungswesens, des Unterhaltsdienstes und anderen gemeindespezifischen Aufgaben, wird vom Gemeinderat, je nach Bedarf, aufgestellt und beschlossen.

Erklärungen zu den Gebühren

Einmalige Beiträge

Die einmaligen Beiträge müssen die Erstellungskosten und einen Teil der Kapitalkosten decken. Grundlage für die Festlegung dieser Beträge sind die Finanzpläne des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) und des Generellen Entwässerungsplanes (GEP).

Einmaliger Erschliessungsbeitrag (Vorteilsbeitrag) für Trinkwasser

Dieser Beitrag ist von den Grundeigentümern zu bezahlen, wenn das Grundstück an die Wasseranlage der Gemeinde angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.
Der Erschliessungsbeitrag beträgt neu Fr. 3.-- pro m^2 Grundstückfläche, die angeschlossen werden kann.

Einmalige Anschlussgebühr Trinkwasser

Dieser Betrag ist von den Grundeigentümern zu bezahlen, wenn das Grundstück an die Wasseranlage angeschlossen wird. Die Anschlussgebühr richtet sich nach dem SVGW-Wert (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches). Dieser Wert wird von den Sanitärinstallateuren für die Dimensionierung der Wasser-Hausinstallationen verwendet (je mehr Installationen, je höher der Wert) und muss mit dem Anschlussgesuch eingereicht werden.
Die Anschlussgebühr beträgt neu Fr. 305.-- pro SVGW-Anschlusswert.

Einmaliger Erschliessungsbeitrag (Vorteilsbeitrag) für Schmutzwasser und Regenwasser

Dieser Beitrag ist von den Grundeigentümern zu bezahlen, wenn das Grundstück an die Abwasseranlage der Gemeinde angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.
Der Erschliessungsbeitrag beträgt neu Fr. 5.-- pro m^2 Fläche, die innerhalb des Entwässerungsperimeters liegt.

Einmalige Anschlussgebühr Schmutzwasser

Dieser Betrag ist von den Grundeigentümern zu bezahlen, wenn das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen wird. Die Anschlussgebühr richtet sich nach dem SVGW-Wert. Dieser Wert ist der gleiche der für die Berechnung der einmaligen Anschlussgebühr Trinkwasser verwendet wird.
Die Anschlussgebühr beträgt neu Fr. 615.-- pro SVGW-Anschlusswert.

Einmalige Anschlussgebühr Regenwasser

Dieser Betrag ist vom Grundstückbesitzer zu bezahlen, wenn das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen wird.
Die Anschlussgebühr wird aufgrund der tatsächlich an die Kanalisation angeschlossenen Fläche erhoben.
Die Anschlussgebühr beträgt neu Fr. 5.-- pro m^2 angeschlossene befestigte Fläche.

Veränderung der einmaligen Beiträge gegenüber heute

Die einmaligen Beiträge Wasser erfahren gesamthaft keine Erhöhung. Infolge der neuen Berechnungsart können sich aber von Fall zu Fall Veränderungen nach unten oder nach oben ergeben.
Die einmaligen Beiträge Abwasser werden gegenüber heute gesamthaft um ca. 10 % erhöht. Auch hier können sich in Folge der neuen Berechnungsart von Fall zu Fall Veränderungen gegenüber der mittleren Erhöhung ergeben.

Jährliche Gebühren

Die jährlichen Gebühren, die die Werterhaltungs- und Unterhaltskosten decken müssen, werden dem GWP- resp. dem GEP-Finanzplan angepasst.
Die jährlichen Gebühren für das Jahr 2004 sind bereits beschlossen. Die Gebühren für das Jahr 2005 werden an der Budget-Gemeindeversammlung festgelegt.

Vorgesehen sind folgende Gebühren:

Wasser:

- Grundgebühr — Fr. 1.50 pro SVGW-Wert
- Mengengebühr — Fr. 2.00 pro m^3 Wasser
- Zählermiete — Fr. 20.00 pro Zähler

Diese Gebühren erfahren somit gesamthaft keine Erhöhung.

Abwasser:

- Grundgebühr Schmutzwasser — Fr. 1.50 pro SVGW-Wert
- Grundgebühr Regenwasser — wird keine erhoben
- Mengengebühr Schmutzwasser — Fr. 1.65 pro m^3 Wasser
- Mengengebühr Regenwasser — wird keine erhoben
- Mengengebühr für stetig fliessendes, nicht verschmutztes Abwasser — wird keine erhoben

Diese Gebühren werden durch die Einführung der Grundgebühr gesamthaft um ca. 18 % erhöht.
Gemäss GEP-Finanzplan müsste die Erhöhung wesentlich höher angesetzt werden. Die jährlichen Gebühren können aber stufenweise, der Abwasserkasse angepasst, vorgenommen werden.

Das Wasserreglement und das Abwasserreglement können während den Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Der Gemeinderat beantragt, dem neuen Wasserreglement und dem neuen Abwasserreglement in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Traktandum 4 Genereller Entwässerungsplan (GEP)

Die Philosophie der heutigen Siedlungsentwässerung - nicht verschmutztes Abwasser getrennt abzuleiten, sei dies durch Versickern, durch Direkteinleitung in oberirdische Gewässer oder durch Ableiten in einen zweiten Kanal - lässt sich nicht mehr mit der bisherigen Philosophie - alles Abwasser in die Abwasserreinigungsanlage (ARA) zu führen - in Einklang bringen.
Aufgrund der neuen Gesetzgebung musste deshalb ein Genereller Entwässerungsplan (GEP) erstellt werden.

Der nun vorliegende GEP dient als Element der kommunalen Planung. Mit dem GEP wird die nötige Grundlage geschaffen für die Bewilligung von privaten Hausanschlüssen. Weitere Erschliessungswerke der Gemeinde können für die Zukunft richtig dimensioniert und somit Fehlinvestitionen vermieden werden.
Dazu sind die Erkenntnisse aus den sechs Zustandsberichten (Grundlagen) in das Entwässerungskonzept eingeflossen. Dies betrifft vor allem die Sanierung der baulich mangelhaften Kanalisationshaltungen, die Vervollständigung begonnener technischer Trennsysteme sowie die Anpassarbeiten an den bestehenden Entlastungsbauwerken.

Das Entwässerungskonzept beinhaltet folgende Punkte (Umsetzung GEP):

- Bestehende Entwässerungssysteme weiter nutzen
- Getrennte Entwässerung von Neubaugebieten (nicht erschlossene Gebiete)

- Anpassarbeiten an den bestehenden Regenentlastungen (Steuerung Mischwasser)
- Fremdwassersanierungen sowohl im Bereich der kommunalen wie auch der privaten Abwasseranlagen, wie sie im Massnahmeplan Fremdwasser aufgezeigt sind.

Demzufolge sind für die Siedlungsentwässerung in nächsten rund 15. Jahren für die Umsetzung des GEP Investitionen von ca. Fr. 600'000.-- notwendig.
Die Aufwendungen für Sanierungen, Unterhalt, Rückstellungen sowie für Neuerschliessungen bewegen sich im bereits üblichen Rahmen.

Mit dem vorliegenden GEP werden die Anforderungen der geltenden Gewässerschutzgesetzes und Richtlinien von Bund und Kanton erfüllt. Der GEP ist behördenverbindlich. Die neue Gewässerschutz-Philosophie wird auf dem Budgetweg oder mit speziellen Investitionskrediten, später durch kostendeckende Abwassergebühren, schrittweise verwirklicht.

Der GEP sowie die Zustandsberichte können während den Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Der Gemeinderat beantragt, dem GEP in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Traktandum 5 Krediterteilung von Fr. 1'100'000.-- für die Erschliessung des Gebietes Bodmatt und Genehmigung der Bauprojekte

Ausgangslage

Im Gebiet Bodmatt ist die Baulandumlegung weitgehend abgeschlossen. Um die Überbauung dieses Gebietes zu ermöglichen, muss vorgängig die Erschliessung erfolgen.

Dazu sind folgende Projekte notwendig:

Strassenprojekt

Das Erschliessungsprojekt entspricht dem rechtsgültigen Bau- und Strassenlinienplan 'Bodmatt' und beinhaltet eine Erschliessungsstrasse mit zwei Stichstrassen. Die beiden Stichstrassen sind mit einem Fussweg mit beschränktem Fahrverkehr verbunden. Die Fusswegerschliessung ins Dorf wird mit einem neuen Fussweg in Richtung Arisdörferbach gewährleistet.

Das Strassenprojekt besteht aus

- Erschliessungsstrassen (L = ca. 280 m, B = 5.00 m)
- Fussweg mit beschränktem Fahrverkehr (L = ca. 60 m, B = 4.50 m)
- Fussweg zum Arisdörferbach (L = ca. 25 m, B = 2.00 m)
- Neugestaltung der Einmündung Bodmatt/Mühlemattstrasse in die Hauptstrasse

Die Kosten des Strassenbaus betragen Fr. 480'000.--.

Kanalisationsprojekt

Die Ableitung des Abwassers aus dem Neubaugebiet Bodmatt erfolgt entsprechend den neuen Gewässervorschriften nach dem Prinzip des Trennsystems.

Die beiden Kanäle werden nebeneinander geführt. Die bestehende Drainageleitung, welche das Gebiet Bodmatt durchquert, wird an die neue Sauberwasserleitung angeschlossen. Die Sauberwasserkanalisation wird direkt in den Arisdörferbach geleitet. Die Schmutzwasserkanalisation wird in der Känelmattstrasse an das bestehende Netz angeschlossen.

Das Kanalisationsprojekt besteht aus

- Schmutzwasserkanal; Länge 380 m; Durchmesser 200 mm; Kunststoffrohr (HDPE)
- Regenwasserkanal; Länge 145 m; Durchmesser 500 mm; Kunststoffrohr (HDPE)
- Regenwasserkanal; Länge 245 m; Durchmesser 200 mm; Kunststoffrohr (HDPE)

Die Leitungsführung richtet sich nach dem Strassenbau.

Die Kosten der Entwässerung betragen Fr. 470'000.--.

Wasserleitungsprojekt

Die Trinkwasserversorgung für das Neubaugebiet wird an der bestehenden Leitung in der Hauptstrasse angeschlossen und verläuft entlang der projektierten Kanalisation.

Die projektierte Wasserleitung besteht aus

- Wasserleitung; Länge 375 m; Durchmesser 125 mm; Kunststoffrohr (PE)
- 2 Hydranten
- 6 Absperrschieber

Die Wasserleitung wird grösstenteils im gleichen Graben wie die Kanalisation verlegt.

Die Kosten der Wasserleitung betragen Fr. 150'000.--.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über die Einwohnerkasse sowie über die Spezialfinanzierungen 'Abwasserbeseitigung' und 'Wasserversorgung' gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

Unterlagen Bauprojekte

Sämtliche Unterlagen der einzelnen Bauprojekte können während den Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Der Gemeinderat beantragt, dem Kredit von Fr. 1'100'000.-- für die Erschliessung des Gebietes Bodmatt zuzustimmen und die Bauprojekte für den Strassenbau, die Kanalisation und die Wasserleitung in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Traktandum 6 Vertrag über die Spezielle Förderung in der Primarschule

Die Gemeinden Arisdorf, Bubendorf, Hersberg, Liestal, Lupsingen, Ramlinsburg und Seltisberg führen seit mehr als zehn Jahren eine Kreisschule für das Angebot der Berufswahlklassen und der Kleinklassen.
Mit dem neuen Bildungsgesetz fallen die Berufswahlklassen in den Zuständigkeitsbereich des Kantons. Die Einführungsklassen und Kleinklassen auf Stufe Primarschule als Bestandteile der so genannten 'Speziellen Förderung' verbleiben hingegen bei den Gemeinden.
Dies bedingt, dass der bisherige Vertrag aufgehoben und durch einen neuen ersetzt wird.

Bei allen bisher beteiligten Gemeinden bestand von Anfang an die Absicht, die Spezielle Förderung weiterhin im Rahmen einer Kreisschule anzubieten.

Der vorliegende Vertrag, welcher durch die Gemeindedelegierten ausgearbeitet wurde, regelt insbesondere Zweck und Aufgabe der Kreisschule sowie den Kostenverteiler. Der Kostenverteiler entspricht der Regelung im bisherigen Vertrag. Er tritt rückwirkend auf den 1. August 2003 in Kraft. Der Vertrag entspricht weitgehend der Mustervorlage des Kantons.

Der Vertrag kann während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Der Gemeinderat beantragt, dem Vertrag über die Kreisschule zur Speziellen Förderung in der Primarschule in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Traktandum 7 Vertrag über den Schulrat der Speziellen Förderung in der Primarschule

Die Kreisschule zur Speziellen Förderung erfordert einen gemeinsamen Schulrat aller beteiligten Gemeinden.
Die Kompetenzen und Aufgaben, die Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung des Schulrates müssen in einem separaten Vertrag geregelt werden. Der vorliegende Vertrag entspricht ebenfalls weitgehend dem Mustervertrag des Kantons.

Da ein solcher Vertrag den selben Bestimmungen wie die Gemeindeordnung unterliegt, muss er nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung noch an der Urne bestätigt werden. Die Urnenabstimmung findet am 16. Mai 2004 statt.

Der Vertrag kann während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Der Gemeinderat beantragt, dem Vertrag über den gemeinsamen Schulrat der Kreisschule zur Spezielle Förderung in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Traktandum 8 Änderung Gemeindeordnung

Der Gemeinde Arisdorf steht gemäss Vertrag über den gemeinsamen Schulrat der Kreisschule zur Speziellen Förderung ein Sitz in diesem Schulrat zu.
Sinnvollerweise wird diese Aufgabe durch einen Schulrat bzw. eine Schulrätin des Kreisschulrates Arisdorf-Hersberg wahrgenommen, da die Spezielle Förderung einen Teil der Primarschule bildet. Dieses Mitglied soll deshalb durch den Kreisschulrat aus seiner Mitte gewählt werden.

Da diese Bestimmung in die Gemeindeordnung aufgenommen werden muss, ist folgende Ergänzung von § 3 notwendig:

§ 3

[5]Der Kreisschulrat Arisdorf-Hersberg der Primarschule und des Kindergartens wählt 1 Mitglied des gemeinsamen Schulrates der Kreisschule zur Speziellen Förderung in der Primarschule aus seiner Mitte.

Diese Änderung muss ebenfalls am 16. Mai 2004 an der Urne bestätigt werden.

Der Gemeinderat beantragt, der vorstehenden Änderung der Gemeindeordnung zuzustimmen.

Traktandum 9 Statuten Zweckverband Regionale Musikschule Liestal

Gemäss Bildungsgesetz sind die Gemeinden neu alleine zuständig für die Organisation der Musikschulen.
Die bisherige Musikschule wurde als Zweckverband geführt, an dem die Gemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Ramlinsburg und Seltisberg beteiligt waren. Die angeschlossenen Gemeinden waren sich darüber einig, die Musikschule als Zweckverband weiterzuführen.

Die Bildung eines Zweckverbandes erfordert die Errichtung von Statuten. In diesen Statuten sind der Zweck der Musikschule, die Mitglieder, die Organe sowie deren Aufgaben und Kompetenzen und die Beiträge der Mitglieder festgelegt. Im weitern findet das Bildungsgesetz Anwendung.

Mit der Bildung dieses Zweckverbandes wird die Musikschule grundsätzlich im bisherigen Rahmen weitergeführt.

Die Statuten können während den Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Der Gemeinderat beantragt, dem Zweckverband Regionale Musikschule Liestal beizutreten und die Statuten in der vorliegenden Fassung zu genehmigen.

Traktandum 10 Vertrag über den Schulrat der Regionalen Musikschule Liestal

Die Regionale Musikschule erfordert ebenfalls die Bildung eines gemeinsamen Schulrates aller beteiligten Gemeinden.
In dem dafür notwendigen Vertrag sind wiederum die Zusammensetzung des Schulrates sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten geregelt. Auch dieser Vertrag muss nach dessen Annahme durch die Gemeindeversammlung am 16. Mai 2004 an der Urne bestätigt werden.

Der Vertrag kann während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Der Gemeinderat beantrag, dem Vertrag über den gemeinsamen Schulrat der Regionalen Musikschule Liestal in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Der Gemeinderat